

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. 3. 1974

**Der Regierungspräsident**  
V/14 — 79 e 04/01 (14593) - N -  
In Vertretung  
gez. Bach

StAnz. 17/1974 S. 831

600

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rothenbachtich“, Vogelsbergkreis**

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

## § 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Grundstücken der Gemarkung Crainfeld, Flur 3 Nr. 68 teilweise, Gemarkung Ober-Moos, Flur 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 teilweise, im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 25 ha.

(2) Die Grenze beginnt an der Einmündung des Dammweges (Gemarkung Crainfeld, Flur 3 Nr. 102) in die Landesstraße 3181 Bermuthshain—Ober-Moos. Von hier verläuft die Grenze entlang des Dammweges (Gemarkung Crainfeld, Flur 3 Nr. 102) ca. 412 m in nordöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Ober-Mooser-Weg (Gemarkung Crainfeld, Flur 3 Nr. 101) und folgt diesem ca. 400 m in südöstlicher Richtung bis zur Abzweigung des ausgebauten Wanderweges. Dem ausgebauten Wanderweg entlang verläuft die Grenze in südlicher Richtung bis zur Landesstraße 3181 und entlang dieser in Richtung Bermuthshain zum Ausgangspunkt zurück. Die umgrenzenden Wege gehören nicht zum Naturschutzgebiet.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 25 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Vogelsbergkreises in Lauterbach — untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

## § 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger auf-

zunehmen. Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Feuer anzuzünden;
6. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zu beeinträchtigen, Teichboden oder Uferzonen zu verändern;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Zäune oder Absperrungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht dem Schutz des Naturschutzgebietes dienen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. die Jagd auszuüben;
15. die Sportfischerei auszuüben;
16. den Rothenbachtich in der Zeit vom 1. 1. bis 15. 9. abzufischen;
17. den Wasserstand des Rothenbachtiches in der Zeit vom 1. 3. bis 15. 9. aus fischereiwirtschaftlichen Gründen zu verändern;
18. die Wasserfläche mit anderen als zur ordnungsgemäßen Ausübung der Teichbewirtschaftung erforderlichen Wasserfahrzeugen zu befahren;
19. Klangattrappen einzusetzen;
20. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vorzunehmen.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 20 genannten Einschränkungen. Vor der Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt zu hören;
2. die Ausübung der Berufsfischerei mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
3. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird.

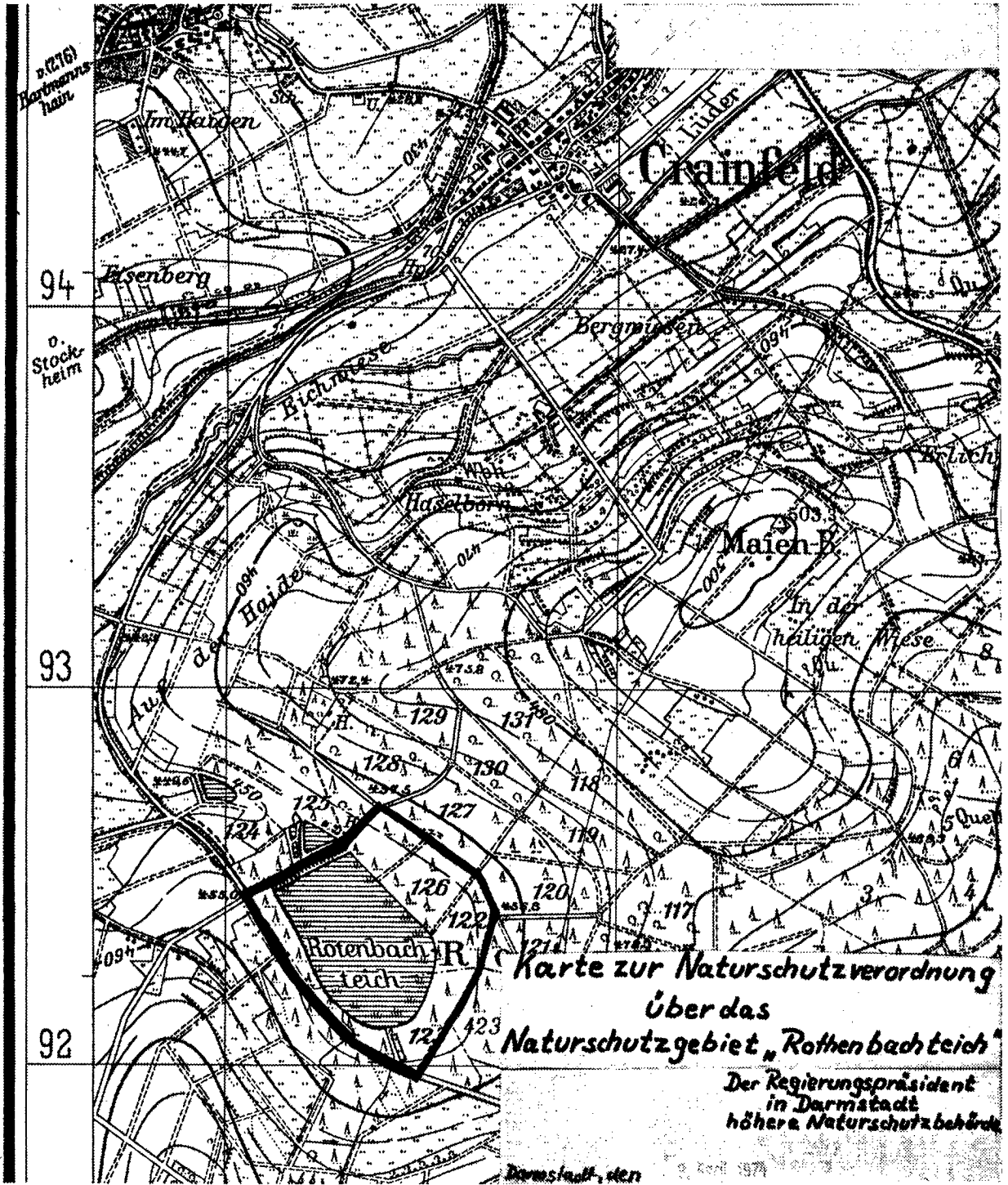
## § 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.



§ 6

(1) Die Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte der Grundstücke und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte haben der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu

melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
  2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
  3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
  4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
  5. lärmt, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
  6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
  7. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
  8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
  9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
  10. Grundstückseinfriedigungen, Zäune oder Absperrungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
  11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
  12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
  13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
  14. die Jagd ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
  15. die Sportfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
  16. in der Zeit vom 1. 1. bis 15. 9. abfischt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
  17. in der Zeit vom 1. 3. bis 15. 9. den Wasserstand des Rottenbachtiches verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
  18. die Wasserfläche befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);
  19. Klangattrappen einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 19);
  20. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 20).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 4. 1974

**Der Regierungspräsident**  
— höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Dr. Wierscher  
StAnz. 17/1974 S. 834

## 601

### Widerruf der Zulassung als Gegensachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben

Die Herrn Dr. Alfred Kern, 6 Frankfurt/Main, Liebigstr. 27 c, erteilte Zulassung als Gegensachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben wurde mit Verfügung vom 8. Januar 1974 widerrufen.

Darmstadt, 9. 4. 1974

**Der Regierungspräsident**  
II 6 — 20 a 06/17  
StAnz. 17/1974 S. 836

## 602

### Bekanntmachung über die Änderung (Erweiterung) des Zweckes der „Pestalozzi-Stiftung“, Sitz Frankfurt/Main

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 5. April 1974 den Antrag auf Änderung des § 4 der Verfassung der „Pestalozzi-Stiftung“ in der vom Vorstand der Stiftung am 27. 11. 1973 beschlossenen Fassung stattgegeben.

Der § 4 der Stiftungsverfassung hat nun folgenden Wortlaut:  
„Bis zu einem jährlich festzusetzenden Betrag sollen beim Vorliegen geeigneter Gesuche Beihilfen an Bedürftige aus Worms und der Region Rhein-Main gegeben werden. Nach Abzug dieses Betrages sollen die Beihilfen so vergeben werden, daß die Hälfte auf jüdische Bewerber bzw. deren Eltern entfällt.“

Nach Überprüfung der persönlichen Verhältnisse können Beihilfen auch solchen Personen gewährt werden, die infolge politischer oder rassistischer Verfolgung ihr Studium in Frankfurt/Main aufnehmen oder fortsetzen.“

Darmstadt, 9. 4. 1974

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 d 04/11 (23) — 82  
StAnz. 17/1974 S. 834

## 603

## KASSEL

### Verordnung zum Schutze der im Stadtteil Berghofen liegenden Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Battenberg/Eder, Kreis Waldeck-Frankenberg

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Battenberg Eder wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—14) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

## § 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

<b>Zone I</b>	(Fassungsbereich)
<b>Zone II</b>	(engere Schutzzone)
<b>Zone III</b>	(weitere Schutzzone)

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:10 000), in denen diese drei Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich)	= rote Umrandung
Zone II (engere Schutzzone)	= blaue Umrandung
Zone III (weitere Schutzzone)	= gelbe Umrandung

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1: 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung nachstehend veröffentlicht.

## § 2 Umfang der einzelnen Schutz zonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Berghofen, Flur 15, Flurstücke 4 teilw., 6 teilw., 59 teilw.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Berghofen, Flur 15, Flurstücke 90 1, 91 1, 92 2, 81/3, 83 3, 89 3, 4 teilw., 5, 6 teilw., 7—9, 11—14, 16 1, 17, 59 teilw., 60, 62 teilw., 63, 64, 80,

Flur 19, Flurstücke 24—26, 71/27 teilw., 72 27 teilw., 73/28, 74/28, 65, 29, 30—35, 80/42 teilw., 81/43, 82 43, 44, 45 teilw., 46, 84/47 teilw., 51, 52/1, 53/1, 54/2, 55 2,

Gemarkung Battenberg, Flur 24, Flurstücke 42—49, Flur 26, Flurstücke 11 1 teilw., 13, 14 teilw., 15—27, 33 teilw., 34 teilw., 36—46, 47 teilw., 48—52.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Berghofen, Battenberg und Laisa.